

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

16 (19.1.1868)

Beilage zu Nr. 16 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 19. Januar 1868.

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 16. Jan. Von dem Gesetzentwurf über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfes der Offiziere hat die Erste Kammer die §§ 21—37 dem Militärstrafgesetzbuch einverleibt, und bezüglich der übrigen Paragraphen (1—20) dieses Entwurfs fand es die Kommission der Ersten Kammer für passend, daß der Regierung überlassen werde, die betreffenden Bestimmungen im Wege der Verordnung festzustellen.

Der Bericht der Kommission der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Ehrengerichte, von Sr. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm erstattet, bezeichnet als Zweck des Entwurfs, das Großh. badische Offizierskorps denselben Gesetzen zu unterwerfen, denen die norddeutschen und bereits auch die Großh. hessischen Offiziere unterliegen, bezw. dieselben an den nämlichen Rechten wie jene Theil nehmen zu lassen. Das Schutz- und Trutzbündniß macht das Auftreten badischer neben norddeutschen Truppen im Kriegsfall unvermeidlich, und durch die Befehlungen badischer Offiziere zu Dienstleistungen nach Preußen, durch die Vertheilung derselben an den Bildungsanstalten Norddeutschlands und durch die Sendung von badischen Offiziersaspiranten auf norddeutsche Kriegsschulen sind weitere Berührungspunkte mit den norddeutschen Truppenkörpern geschaffen, welche die gründliche Befestigung dessen, was ein solches einheitliches Zusammengehen hemmt, wünschenswerth machen. Zu dem letzteren gehört auch die Verschiedenheit der Bestimmungen auf dem von dem vorliegenden Gesetzentwurf berührten Gebiet.

Der Bericht äußert sich hierauf über das preussische Institut der Ehrengerichte.

Die Folgen der Jahre 1806 und 1807 und die Unmöglichkeit, alle Handlungen oder Unterlassungen im Krieg lediglich mit dem Strafgesetz zu behandeln, hatten König Friedrich Wilhelm III. bestimmt, den Geist der Armee auf den Grundfesten militärischer und nationaler Ehre neu zu beleben. Dieser Geist, der durch alle Artikel des uns vorliegenden Gesetzes geht, wirkte fort und fort unermüdet übergehend vom Vater auf den Sohn, ja auf das ganze Volk. Geleitet durch diesen Geist strengster Pflichterfüllung im übernommenen Beruf, in anvertrauten Amt, sehen wir heute diesen Staat in vollem Aufschwung begriffen, auf große Thaten sich stützend, die Hand am Schwert, um Deutschlands Ehre kräftig zu wahren.

Es werden sodann die bezüglich des badischen Bestimmungen erörtert und die Gründe angegeben, weshalb die in Preußen eingeführte Organisation den Vorzug vor jenen verdiene.

Die Kommission fand es für passend, daß der Regierung überlassen werde, die Festsetzungen der §§ 12—53 des Entwurfs im Wege der Verordnung zu treffen. Die übrigen Bestimmungen fasste sie in den nachfolgenden 12 Paragraphen zusammen, deren Annahme als Gesetzentwurf über die Ehrengerichte der Offiziere sie empfiehlt:

§ 1. Die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, die mit der Erlaubniß zum Forttragen der Militäruniform verabschiedeten Offiziere, sowie die Offiziere der Gendarmenrie können, wenn ihr Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offiziersstandes nicht entspricht, vor ein Ehrengericht gestellt werden.

§ 2. Generaloffiziere sind den Ehrengerichten nicht unterworfen.

§ 3. Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

1) Alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offiziersstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise:

- a) Mangel an Entschlossenheit;
- b) fortgesetztes und überhaupt ein solches Schuldenmachen, mit dem ein unredliches Benehmen oder sonst eine Beeinträchtigung der Standesehre verbunden ist;
- c) eine dem Offizier in Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung nicht geziemende, oder eine solche Lebensweise, die dem Ruf der Genossenschaft durch eine unrichtige Wahl des Umgangs nachtheilig werden kann;
- d) Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen;
- e) Neigung zum Trunk oder zum Spiel, wenn Warnungen und Disziplinarstrafen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß veranlaßt worden ist;
- f) unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten;
- g) fortdauernd mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten;
- h) wiederholtes und vorzügliches Uebertreten der Standespflichten.

2) Die Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich, sowie die Anreizungen zum Zweikampf, insofern dieselben nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Akt des Dienstes stehen und deshalb zugleich als Dienstvergehungen zu betrachten und zu bestrafen sind.

§ 4. Die Ehrengerichte können, außer auf Freisprechung, erkennen:

- a) auf eine Warnung;
- b) auf Entlassung aus dem Dienst;
- c) auf Entfernung aus dem Offiziersstand, mit welcher der Verlust des Titels der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Offizier verbunden ist;

d) auf Verlust des Rechts, die Militäruniform zu tragen, als Strafe für verabschiedete Offiziere;

e) auf gelinden Festungsarrest in der Dauer von 6 Wochen bis zu 6 Monaten.

§ 5. Die Verbindung mehrerer ehrengerichtlichen Strafen ist nicht zulässig.

§ 6. Das Ehrengericht für Offiziere, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, wird aus dem Offizierskorps eines Infanterie-, Kavallerie- oder Artillerieregiments, oder eines selbstständigen Bataillons, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Anzahl der Mitglieder dieser Offizierskorps, als ein für sich bestehendes Ganze gebildet. Die nicht in einem Truppenverband stehenden Offiziere, sowie die Offiziere der Gendarmenrie und des Invalidenkorps treten dem Ehrengericht ihrer Waffe hinzu, welches an dem Ort sich befindet, wo sie in Garnison stehen. Sind daselbst mehrere Ehrengerichte vorhanden, so haben die Offiziere die Wahl, welchem Ehrengericht ihrer Waffe sie beitreten wollen. Befindet sich aber kein Ehrengericht ihrer Waffe an ihrem Garnisonsort, so müssen sie demjenigen Ehrengericht ihrer Waffe sich anschließen, welches an dem ihrer Garnison zunächst belegenen Ort sich befindet.

§ 7. Den Ehrengerichten der Landwehrbataillone treten, außer dem Bataillons-Bezirkskommandeur und Adjutanten, auch die vorübergehend dahin zur Dienstleistung kommandirten Offiziere der Linie hinzu.

§ 8. Ein jedes Ehrengericht (§§ 6, 7) steht unter der Leitung des Kommandeurs des betreffenden Offizierskorps.

§ 9. Den mit der Erlaubniß zum Forttragen der Militäruniform verabschiedeten Offizieren, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, bleibt es überlassen, innerhalb des Landwehrbataillons-Bezirks, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für sich ein Ehrengericht zu bilden, wenn mindestens fünfzehn dieser Offiziere hierzu sich vereinigen. Diese Ehrengerichte stehen alsdann unter der Leitung des Landwehrbataillons-Bezirkskommandeurs. Ist ein solches Ehrengericht nicht vorhanden, so gehören die ehrengerichtlichen Angelegenheiten dieser Offiziere vor das Ehrengericht des Landwehrbataillons, in dessen Bezirk ihr Wohnort sich befindet.

§ 10. Das Ehrengericht über Stabsoffiziere wird aus den Stabsoffizieren aller Waffen (des Generalstabs, der Adjutantur u.) im Bereich der Division gebildet, und steht unter der Leitung des Divisionskommandeurs. Vor dieses Ehrengericht gehören auch diejenigen ehrengerichtlichen Sachen, bei welchen Stabsoffiziere und Offiziere niedriger Grade gemeinschaftlich betheiligt sind.

§ 11. Die nicht mehr im Dienst befindlichen Stabsoffiziere können im Bereich der Division, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für sich ein Ehrengericht bilden, welches alsdann unter der Leitung des Divisionskommandeurs steht. In Ermangelung eines solchen Ehrengerichts gehören die ehrengerichtlichen Angelegenheiten dieser Offiziere vor das im § 10 erwähnte Ehrengericht.

§ 12. Der weitere Vollzug des Gesetzes wird im Verordnungsweg geregelt.

Oesterreichische Monarchie.

† Wien, 16. Jan. Der Ministerrath hat von dem von Kriegsminister aufgestellten Kriegsbudget — für die Land- und Seearmee zusammen 84 Mill. — die Summe von 8 Mill. abgetrennt, und wird dieses Budget mithin in der Höhe von 76 Mill. zur Vorlage an die Delegationen gelangen. Dazu kommt indeß noch eine Forderung von außerord. 30 Mill., aus welchen die Bewaffnung der Armee mit Hinterladern zu bestreiten ist.

Karlsruhe, 15. Jan. (Schwurgericht.) Heute fanden unter Vorsitz des Großh. Kreisgerichtsrath Wielandt I. zwei Verhandlungen statt, nämlich von Vormittags 9 Uhr bis Abends 5 Uhr mit Unterbrechung einer halben Stunde die Anklage gegen Nikolaus Sigwirth von Bälkersbach wegen Erpressung, und sodann von Abends 6 bis gegen 9 Uhr die Anklage gegen Josef Pulster von Gersbach wegen gefährlichen Diebstahls.

Die ergebnante Sache, in welcher die Anklage durch den Großh. Staatsanwalt Schloß, und die Verteidigung durch Hrn. Anwalt Stiller vertreten wurde, war eine sehr verwickelte. Waldhüter Nikolaus Sigwirth von Bälkersbach, 30 Jahre alt, verheirathet, im Besitz von einigem Vermögen, sehr gut beleumdet, machte seit längerer Zeit Geschäfte, vorzugsweise in Viehkäufen bestehend, mit dem gleichfalls gut beleumdeten, insbesondere im Ruf eines redlichen Geschäftsmannes stehenden Handelsmann Wolf Maier von Walsch. Am 12. Nov. 1866 erkaufte er von Wolf Maier eine Kuh auf Kredit um 85 fl., verzinslich zu 5 Proz.; auf diese Schuld leistete er im Februar und September 1867 Abschlagszahlungen von 30 und 15 fl. Am 3. Nov. v. J. forderte er in Walsch den Wolf Maier auf, mit dem Schuldschein, den er über die Forderung von 85 fl. ausgestellt hatte, zu ihm nach Bälkersbach zu kommen, er wolle ihm sein Geld geben. So weit sind im Wesentlichen wenigstens die Erklärungen der beiden Betheiligten übereinstimmend; nun aber gibt Wolf Maier weiter an: er sei am 5. Nov. Morgens etwa um 8 Uhr zu Sigwirth gekommen, habe im Zimmer mit ihm geredet, eine weitere Abschlagszahlung von 20 fl. bekommen, und, nachdem er hierüber quittirt, das Haus verlassen wollen; allein er habe die Hausthür nicht zu öffnen vermocht, sei deswegen in das Zimmer zurückgekehrt, und nun habe der Angeklagte eine Art ergriffen, sie drohend gegen ihn in die Höhe gehoben und gesagt: „Jetzt die Handschrift heraus, oder du mußt sterben“, worauf er, Maier, um sein Leben zu retten, den Schuldschein vom 12. Nov. 1866, auf welchen er nach dem Obigen noch einen Rest von 20 fl. und die Zinsen zu erhalten hatte, dem Angeklagten übergeben habe.

Der Angeklagte erklärte hiergegen, er habe dem Wolf Maier nicht 20 fl., sondern 40 fl. bezahlt, und dieser habe ihm darauf den Schuldschein gutwillig behältigt. Bezüglich der Verzinslichkeit der Forderung hatte der Angeklagte in der Voruntersuchung erklärt, daß er keine Zinsen verprochen habe; er übergab dem Amtsgericht die Schuldscheine, in welcher er, wie er heute zugesprochen mußte, die echt geschriebenen Worte: „nebst 5 Proz. Zinsen“ mit anderer Tinte überfahren hatte, um den Verdacht zu erwecken, daß Wolf Maier jene Worte in die Urkunde hinein gefälscht habe; er gestand heute auch die Zinspflicht zu, behauptete aber, zu deren Abtrag einen Fahrschiffgegenstand früher gegeben zu haben.

Für den Beweis der Anklage wurde geltend gemacht die anerkannte Rechtmäßigkeit des beidseitigen Belastungszeugen, der Umstand, daß derselbe unmittelbar nach dem Vorgang dem Bürgermeister die Anzeige gemacht und seinen Familienangehörigen die Sache ebenso erzählt hatte, daß Sigwirth 10 Tage nach der That dem Sohn des Wolf Maier ein außergerichtliches Gesändniß ablegte, und endlich die sehr bedeutende Thatsache, daß der Angeklagte am 13. Jan. dem Wolf Maier durch seine Ehefrau, welche hierbei bat, die Sache in Güte auszumachen, 20 fl. überreichte. Sigwirth erklärte, diese Zahlung von 20 fl. habe sich auf eine Kaufaufgelbforderung des Wolf Maier aus dem Jahr 1864 bezogen, während Maier behauptete, daß diese Forderung längst berichtigt gewesen sei. Diese letztere Behauptung Maier's ergab sich auch aus den Umständen als zweifellos richtig, so daß man in dieser Zahlung nur die Berichtigung der am 5. Nov. von Sigwirth zu wenig bezahlten 20 fl. finden konnte.

Die Anklage folgte nun, daß, da hiermit hergestellt sei, daß die Schuldscheine auf unrechtmäßige Weise in Sigwirth's Besitz gekommen war, und da der Belastungszeuge nach seiner Befriedigung kein Interesse an dem Ausgang der Sache habe, man seinem Eid auch über die Art und Weise, wie der Angeklagte sich in Besitz der Urkunde gesetzt habe, Glauben schenken müsse, um so mehr, da das von Maier's Sohn bezogene außergerichtliche Gesändniß, welchem eine Bitte um Verzeihung beigelegt war, vorliege, und andererseits der Angeklagte durch seine unwahre Behauptung wegen der Zahlung von 40 fl. und durch die hinterlistige Manipulation mit der simulirten Fälligkeit als höchst unglaubwürdig gezeigt habe. Die Verteidigung bemängelte nur in geringem Grad die Richtigkeit der Behauptungen Maier's bezüglich der Zahlung, warf sich aber mit aller Energie auf die Bekämpfung seiner Angaben bezüglich der Art und Weise, wie die Urkunde, was allerdings nicht auf rechtem Weg geschehen sein möge, in den Besitz des Angeklagten übergegangen sei.

In dieser Beziehung kam nun das Auftreten des Belastungszeugen der Verteidigung sehr zu Statten. Seine Angaben waren unbestimmt, schwankend, und wurden während des Verlaufs seiner Einvernahme mehrfach geändert; einzelne, wenn auch nicht sehr erhebliche Umstände wurden von andern Zeugen als unwahr nachgewiesen, namentlich auch glaubhaft gemacht, daß er nach dem Vorgang den Verzeihung mit Sigwirth nicht abgetroffen, in welcher Beziehung er sich mit den betreffenden Zeugen in auffallendem Widerspruch setzte. Die Verteidigung führte nun aus, daß die Behauptung der Anklage, es sei eine mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohung mit Tödtung vorgekommen, als ausschließlich auf der Aussage dieses namentlich in Bezug auf Einzelheiten nicht glaubwürdigen Zeugen beruhend, nicht als bewiesen angesehen werden könne. Diese Auffassung fand denn auch Eingang bei den Geschwornen, und es erfolgte nach längerer Beratung ein Wahrspruch auf Nichtschuldig, worauf der Präsident die Freisprechung des Angeklagten verkündete.

In der zweiten Sache war der Angeklagte ein zur Aburtheilung an die bürgerlichen Gerichte übergebener Soldat, gefänglich am Abend des 1. Dezember v. J. in dem Haus des Orgelbauers Voit zu Durlach, bei welchem er als Dreher arbeitete, in dessen im zweiten Stockwert des Seitenflügels gelegenes Comptoir, in der Hoffnung, daselbst eine größere Geldsumme zu finden, eingebrochen zu sein, und etwas Geld und andere Gegenstände im Gesamtbetrag von 2 fl. 18 kr. entwendet zu haben. Der Angeklagte war hierbei in Uniform gewesen und hatte ein Taschenmesser bei sich, außerdem hatte er zum Zweck des Einbruchs ein schweres eisernes Instrument, einen sog. Drehmeißel, an sich genommen, mit letzterem aber die Eingangsthür des Comptoirs in der Weise erbrochen, daß bedeutende Spuren der Gewaltanwendung zurückblieben. Die Anklage (vertreten durch Großh. Staatsanwalt Schloß) nahm beßhalb auf Grund der Bewaffnung und auf Grund des gewaltsamen Einbruchs gefährlichen Diebstahl an, welchen Auffassungen die Verteidigung (Referendar Willmofer) entgegentrat. Die Geschwornen beantworteten jedoch die Fragen nach beiden Arten der Gefährlichkeit im Sinn der Anklage, und der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten zu einer gefährlichsten Arbeitshausstrafe von 1 1/2 Jahren oder einem Jahr Einzelhaft.

Wirtsch. Preis.

Karlsruhe, 18. Jan. In der hiesigen Mehlhalle wurden am 15. Jan. zu Durchschnittspreisen per 150 Pfund verkauft: Kunstmehl Nr. 1 20 fl. 30 kr.; Schwingmehl Nr. 1 19 fl. 30 kr.; Mehl in 3 Sorten 17 fl. 45 kr.

In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt . . . 35,394 Pfd. Mehl.
Eingeführt wurden vom 9. bis 15. Jan. . . . 214,878 Pfd. Mehl.

Davon verkauft 250,272 Pfd. Mehl.
Blieben aufgestellt 216,642 Pfd. Mehl.
33,630 Pfd. Mehl.

Ergebniß des am 11. und 14. Jan. 1868 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf.	Ganze Ver.	Preis	Ausschlag	Abschlag
	Ztr.	Verkaufsumme.	per Ztr.	per Ztr.	per Ztr.
Kernen	1203	10,847 fl. — tr.	8 fl. 36 fr.	— fl. — tr.	— fl. — tr.
Roggen	10	68 fl. 15 fr.	6 fl. 30 fr.	— fl. — tr.	— fl. — tr.
Gerste	6	35 fl. 36 fr.	5 fl. 36 fr.	— fl. — tr.	— fl. — tr.
Bohnen	20	116 fl. 43 fr.	5 fl. 50 fr.	— fl. — tr.	— fl. — tr.
Erbsen	—	— fl. — tr.	— fl. — tr.	— fl. — tr.	— fl. — tr.
Mischfrucht	64	320 fl. 18 fr.	5 fl. — tr.	— fl. — tr.	— fl. — tr.
Wicken	—	— fl. — tr.	— fl. — tr.	— fl. — tr.	— fl. — tr.
Haber	226	1050 fl. 3 tr.	4 fl. 39 fr.	— fl. — tr.	— fl. — tr.
Beesen	—	— fl. — tr.	— fl. — tr.	— fl. — tr.	— fl. — tr.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Koenlein.



Norddeutscher Lloyd.
Regelmäßige Postdampfschiffahrt
BREMEN und NEWYORK,
Southampton anlaufend.

Von Bremen:	Von Newyork:	Von Bremen:	Von Newyork:
D. Newyork 6. Februar.	D. Deutschland 8. Februar.	D. Bremen 15. März.	D. Amerika 22. März.
D. Union 13. " "	D. Bremen 15. " "	D. Amerika 22. " "	D. Wefer 29. " "
D. Hermann 25. Januar.	D. Bremen 20. " "	D. Amerika 22. " "	D. Wefer 29. " "
D. Gausa 1. Februar.	D. Bremen 27. " "	D. Amerika 22. " "	D. Wefer 29. " "

ferner von Bremen jeden Sonnabend, von Southampton jeden Dienstag, von Newyork jeden Donnerstag.
Passage-Preise bis auf Weiteres: Erste Kajüte 165 Thaler, zweite Kajüte 100 Thaler, Zwischenbänke 50 Thaler Courant incl. Beköstigung. Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen die Hälfte. Säuglinge 3 Thaler.
Fracht ermäßigt auf 2 Pfd. St. mit 15 % Prämie per 40 Kubikfuß Bremer Maße.

BREMEN und BALTIMORE
Southampton anlaufend.

Von Bremen:	Von Baltimore:	Von Bremen:	Von Baltimore:
D. Baltimore 1. März.	D. Baltimore 1. April.	D. Baltimore 1. Mai.	D. Baltimore 1. Juni.
D. Berlin 1. April.	D. Baltimore 1. Mai.	D. Berlin 1. Juni.	D. Baltimore 1. Juli.

ferner von Bremen und Baltimore jeden Ersten, von Southampton jeden Vierten des Monats.
Passage-Preise bis auf Weiteres: Kajüte 120 Thaler, Zwischenbänke 50 Thaler, Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen die Hälfte, Säuglinge 3 Thaler.
Fracht bis auf Weiteres: 2 Pfd. St. mit 15 % Prämie per 40 Kubikfuß Bremer Maße.
Nähere Auskunft ertheilen sämtliche Passagier-Expeditoren in Bremen und deren inländische Agenten, sowie
Die Direktion des Norddeutschen Lloyd.
Grüsemann, Director. H. Peters, Procurant.

Nähere Auskunft über obige Postdampfer ertheilt **J. Stuber**, Vorstand des Centralbüros des bad. Auswanderungsvereins. 3.f.609.
Näheres bei dem Hauptagenten **Hrn. W. W. Wirsching** in Mannheim, und dessen bekannten **H. Bezirksagenten.** 3.f.622.

Norddeutscher Lloyd.

Ueberfahrtsverträge für diese Postdampfschiffe schließen ab: **J. M. Bielefeld**, Generalagent in Mannheim, **A. Bielefeld** in Karlsruhe, **N. Pirsch** in Weingarten, **A. Streit** in Ettlingen, **Alex. Levisohn** in Bruchsal, **Jakob Buttenwieser** in Odenheim, **Jos. Gaum** in Bretten, **Fleischer & Ulmann** in Eppingen.

Näheres bei der General-Agentur von **Karl August Schneider** in Karlsruhe und **Louis Kog** in Mannheim. 3.f.648.
Zu Vertragsabschlüssen empfehlen sich die Generalagenten: **Gundlach & Bärenklau** in Mannheim; **J. Bodenweber**, Karlsruhe; **A. Grieb**, Durlach; **Frz. Ed. Pfeiffer**, Ettlingen. 3.f.661.

Ueberfahrtsverträge schließen ab: **Zubberger & Delenheinz** in Karlsruhe. 3.f.674.



Bierbrauereiverkauf.

3.f.873. Tiefenbach bei Eppingen.
Wegen anhaltender Kränklichkeit verkauft der Unterzeichnete unter annehmbaren Bedingungen aus der Hand:
Eine ganz neu erbaute und gut eingerichtete Brauerei, nebst einem ebenfalls ganz neuen Wohnhause mit den erforderlichen Wirtschaftsräumlichkeiten. Auf Verlangen können die vorhandenen Fässer und die ganze Wirtschaftseinrichtung, was Alles sich im besten Zustande befindet, mit in den Kauf gegeben werden. Das Ganze liegt an der frequenten Straße nach Eppingen. Die Bedingungen können bei mir selbst entgegen genommen werden.
Ambros Emeric, Bierbrauer.

Wofants-Versteigerung.

3.c.926. Ort Schwarzenbrunn.
In Folge richterlicher Verfügung werden den Jakob Schlemann Eheleuten in Schwarzenbrunn am Donnerstag den 13. Februar 1868, früh 10 Uhr, nachstehende Liegenschaften auf dem Rathhause zu Schwarzenbrunn öffentlich versteigert.
Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.
Beschreibung der Liegenschaften:
Weder 99 Mrg. 3 Bitt. 11 Aeb. 127 Stnd 16,640 fl.
Wiesen 13 " 2 " 23 " 52 " 3,875
Garten 2 " " 7 " 15 " 800
Obung 1 " 2 " 40 " 13 " 127
Gebäulichkeiten 3700
Summa 26,942 fl.
Hartheim, den 8. Januar 1868.
Der Vollstreckungsbeamte.
Großh. Notar
Leo Keller.

Lieferung von Sublimat

3.f.9. Karlsruhe.
für die Kyanisiranstalten der großh. badischen Staats-Eisenbahnen.
Mit Ermächtigung großh. Direktion der Verkehrsanstalten beabsichtigen wir, die Lieferung von 400 Zentner Sublimat (chemisch reines Doppelsulfat von Eisen) im Soumissionswege in Lieferung zu vergeben. Die auf die Lieferung bezüglichen Bedingungen können bei der unterzeichneten Stelle erhoben werden, an welche auch die mit der Aufschrift „Sublimatlieferung“ versehenen und versiegelten Angebote bis zum 3. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, zu richten sind.
Karlsruhe, den 16. Januar 1868.
Großh. Verwaltung der Eisenbahn-Magazine.
Weißlinger.

Pulverlieferung.

3.f.838. Nr. 37. Freiburg.
Die Lieferung von beiläufig 60 Zentner Pulver zum Steinprengen für den Rheinbau im Jahr 1868 soll im Soumissionsweg vergeben werden.
Die diesfälligen Angebote werden wir bis zum 25. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr, entgegennehmen, und es sind unter den Affordbedingungen — welche vorher bei uns erhoben werden können — folgende hervorzuheben:
1) Die Ablieferung des Pulvers hat, nach jedesmaligem schriftlichen Verlangen, in Abtheilungen von 10 bis 20 Zentnern in die Magazine bei Bellingen, Sponed und Sasbach zu geschehen;
2) für den Fall, daß von dem Affordanten die Lieferungstermine oder die Vertragsbedingungen nicht pünktlich eingehalten werden sollten, wird der Bedarf

beliebig anderwärts um den Ladenpreis gekauft, und hat jedoch der Affordant die Mehrkosten zu erlegen;
3) für den richtigen Vollzug hat der Uebernehmer einen inländischen Bürgen zu stellen oder eine Kaution im Betrag von 10 Zentner Pulver bis zum Jahreschluss zu hinterlegen.
Freiburg, den 8. Januar 1868.
Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
Durban. vdt. Krepser.

Badischer Schwarzwaldbahn-Bau.

3.f.945. Nr. 100. Triberg.
Zu den im Laufe der ersten Hälfte dieses Jahres vorzunehmenden Sprengarbeiten bedürfen wir ca. 300 Zentner Sprengpulver, ca. 10000 Ring einfache Sicherheitszylinder, ca. 1000 Doppelzylinder, ca. 1000 einfache Band-Sumpfpfänder, deren Lieferung franco Pulvermagazin Triberg wir im Wege schriftlicher Angebote zu vergeben wünschen. Die Herren Fabrikanten, welche Lust haben, obige Sprengmaterialien zu liefern, laden wir ein, ihre Angebote bis längstens
Samstag den 25. d. M., Morgens 10 Uhr, auf dem Geschäftszimmer der unterfertigten Stelle, mit der Aufschrift „Pulverlieferung für die badische Schwarzwaldbahn“ versehen, portofrei und versiegelt einzureichen, woselbst auch von heute an die Lieferungsbedingungen eingehend werden können. Uns unbekanntete Soumissionen haben sich durch Zeugnisse über Leistungsfähigkeit und Kautionsfähigkeit auszuweisen.
Triberg, den 12. Januar 1868.
Großh. Eisenbahnbau-Inspektion.
Graben d. R. F.

Holzversteigerung.

3.f.24. Karlsruhe.
Donnerstag den 23. Januar 1868, Morgens 9 Uhr, werden auf großh. Favorite nachstehende Holzsortimente einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:
24 Stämme Eichen,
6 " Nadelholz,
47 " Tannen, Säggelbe,
29 " " Bauholz,
52 " Wagnerholz,
3 " Weymouthstiefer,
10 Klafter Brennholz,
1850 Stnd Wellen.
Karlsruhe, den 17. Januar 1868.
Die großh. Gartendirection.
Seld.

Eichenstammholz-Versteigerung.

3.f.968. Mühlheim.
Die Stadtgemeinde Mühlheim versteigert am Mittwoch den 22. Januar d. J. im südlichen Eichwald unweit der Stadt 116 Eichenstämme, 10,500 C. haltend, welche sich zu Holländers, Daubens und Stedholz eignen.
Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr bei der Siegelhütte.
Mühlheim, den 14. Januar 1868.
Gemeinderath.
G. Greiber.

Stammholz-Versteigerung.

3.f.993. Nr. 18. Bauerbach, Amts Bretten.
Am Mittwoch den 22. d. M., Vormittags 11 Uhr, werden im hiesigen Gemeindevwald 22 Stämme

Eichen gegen Baarzahlung öffentlich versteigert. Am gleichen Tage wird eine Stammholz-Versteigerung im Domänenwald, Gemarkung Gölshausen, Vormittags 10 Uhr, und im Gemeindevwald Flebingen Nachmittags 1 Uhr durch die betreffenden Behörden vorgenommen.
Bauerbach, den 14. Januar 1868.
Bürgermeisteramt.
Weber. vdt. Müller.

Stammholzversteigerung.

3.f.925. Walldorf.
Aus hiesigem Gemeindevwald werden Donnerstag den 23. Januar d. J., Vormittags 9 Uhr, im Distrikt I Hochholz:
83 große Eichenstämme,
4 Stämme Nadelholz,
85 eichene und dachene Kru- und Wagnerstangen.
Freitag den 24. Januar d. J., Vormittags 9 Uhr, im Distrikt II Keilgerod:
2400 forlene Truberstangen,
32000 forlene Bohnensteden;
im Distrikt III Dammbeck:
6 forlene Bauhölzer
auf den Hiebsstellen öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber einladen.
Walldorf, den 13. Januar 1868.
Das Bürgermeisteramt.
Schweinfurth. Bachmann.

3.f.943. Nr. 34. Dinglingen. (Holzversteigerung.) Im Domänenwald „Dittenheimerwald“ bei Ritzell im Schlag Nr. 17 werden am Freitag den 24. d. M., Vormittags 10 Uhr, versteigert:
56 Stämme Eichen (darunter einige schöne Holländerstämme), 4 Stämme Hainbuchen, 6 Stämme schwäbische Eichen und 17 Stämme mittelstarke Erlen.
Dinglingen, den 13. Januar 1868.
Großh. Bezirksforstrei Jahnheim.
Käiser.

3.f.17. Nr. 208. Civ.-Kammer. Waldshut. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Josef Gerteis in Balm, Juliana, geborne Hauser, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungs-Klage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagesfahrt auf die am
Samstag den 22. Februar, Vormittags 8 Uhr, beginnende Gerichtsverhandlung anbeaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.
Waldshut, den 15. Januar 1868.
Großh. bad. Kreisgericht
Schneider. Amann.

3.f.33. Nr. 154. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Rathsbesitzers Philipp Epp zu Einsheim, Elisabeth, geb. Krantz, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betreffend, ist Tagesfahrt zur Verhandlung auf die von Anwalt Faas erhobene Klage auf
Dienstag den 23. Februar d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, angeordnet; was zur Kenntniss der Gläubiger gebracht wird.
Heidelberg, den 13. Januar 1868.
Großh. bad. Kreisgericht als Civilkammer.
Der Direktor:
Döhrcher. Lattner.

3.f.696. Pforzheim. (Bekanntmachung.) Zum Handelsregister wurde eingetragen:
A. Gesellschaftsregister.
D.3. 126. Firma Weber und Unger. Ehevertrag des Jakob Unger mit Hedwig Ewe in von Hohenwarth, wonach jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft wirft; Ehevertrag des Karl Weber mit Adolfin Unger, wonach jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft wirft und alles übrige Vermögen davon ausschließt.
D.3. 73. Firma Gebrüder Hepp. Ehevertrag des Wilhelm Hepp mit Maria Dittler, wonach jeder Theil 500 fl. in die Gemeinschaft wirft, alles weitere Vermögen jedoch davon ausgeschlossen bleibt und als Liegenschaft erklärt wird.
D.3. 118. Das Erbschaft der Firma Wils. Heidegger u. Cie. hier.
D.3. 55. Das Fortbestehen der Firma Salsinger u. Weber hier auf unbestimmte Zeit.
D.3. 134. Die Firma Jakob Eberle, Silberwaarenfabrikationsgeschäft hier. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1868 begonnen.
Theilhaber sind:
Jakob Eberle und Friedrich Werner hier.
Karl Eberle ist als Prokurist bestellt.
B. Firmenregister.
D.3. 318. Firma Mar de Nestle, Bijouteriegeschäft hier. Ehevertrag mit Emilie Denning, wonach jeder Theil 200 fl. in die Gütergemeinschaft wirft und alles übrige Vermögen davon ausschließt.
D.3. 319. Firma Gustav Essig, Kolonial- und Materialwaaren-Geschäft hier. Ehevertrag mit Gretel Habersad, geb. Dotterweid, von Bamberg, wonach jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft wirft und alles weitere Vermögen ausschließt.
D.3. 320. Firma Wils. Heidegger u. Cie. Bijouteriegeschäft hier. Alleiniger Inhaber ist Wilhelm Heidegger, Fabrikant hier.
D.3. 321. Firma Gust. Strauß, Bijouteriegeschäft hier.
D.3. 322. Firma Phil. Ludwig, Spezereigehäft in Pforzheim.
D.3. 302. Ehevertrag des Otto Rinder hier mit Pauline Haug, wonach hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse verabredet wurde, daß die württembergische landrechtliche Erbschaftsgemeinschaft mit allen ihren rechtlichen Folgen maggebend sein soll.
D.3. 323. Firma Ferdinand Kagenberger, Tapfserie- und Kurzwaaren-Geschäft hier. Ehevertrag mit Emilie Fauser, wonach jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft wirft.
D.3. 115. Firma Karl Stiefel, Kaufmann hier (erloschen). Urtheil Großh. Kreis- und Hofgericht Karlsruhe, II. Civil-Kammer, vom 21. November 1867, Nr. 4774, wonach die Ehefrau des Karl Friedrich Stiefel, Maria Wilsel-

mine, geb. Waldbauer, berechtigt ist, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.
D.3. 28. Firma Joh. Hiller hier. Robert Hiller ist als Prokurist bestellt.
Pforzheim, den 11. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner. Schneider.

3.f.2. Karlsruhe. (Labung.) In Anlage, sachen gegen Franz Häffner, Schuhmacher von Tiefenbrunn, wohnhaft in Pforzheim, wegen Ehrenkränkung, wird zur mündlichen Hauptverhandlung Tagesfahrt auf
Dienstag den 4. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, angeordnet, und wird hiezu der flüchtige Angeklagte mit dem Bemerken anher vorgeladen, daß er sich 14 Tage vor der Hauptverhandlung bei dem Untersuchungsrichter, dem großh. Amtsgericht Pforzheim, zu stellen habe, und daß die Hauptverhandlung 1868 Aburtheilung stattfindet, wenn er auch nicht erscheinen sollte.
Karlsruhe, den 15. Januar 1868.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
Reiner.

3.f.11. Nr. 106. Mannheim. (Öffentliche Labung.) J. U. E. gegen Christian Jopp von Neckarau wegen Diebstahls wird Tagesfahrt zur Hauptverhandlung vor der hiesigen Strafkammer auf
Dienstag den 11. Februar 1868, Vorm. 9 Uhr, anberaumt, wozu der flüchtige Angeklagte mit dem Anfügen vorgeladen wird, daß er sich 14 Tage vor der Tagesfahrt bei dem Untersuchungsrichter, nämlich dem großh. Amtsgericht Mannheim, zu stellen habe, und daß die Verhandlung stattfinden wird, mag er nun erscheinen oder ausbleiben.
Mannheim, den 15. Januar 1868.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht Mannheim.
Der Vorsitzende der Strafkammer:
Bendiser. Lehning.

3.c.933. Nr. 618. Bühl. (Aufforderung.) J. U. E. gegen
Musketier Richard Zink von Bühlenthal wegen Desertion.
Beschluß.
Richard Zink von Bühlenthal ist der Desertion beschuldigt und wird aufgefordert, in der auf
Donnerstag den 6. Februar, Vorm. 9 Uhr, anberaumten Hauptverhandlung zu erscheinen, widrigens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung würde gefällt werden.
Bühl, den 14. Januar 1868.
Großh. bad. Amtsgericht.
Müller.

3.c.917. Nr. 345. Pfullendorf. (Aufforderung.) Bei der am 17. Oktober v. J. dahier stattgehabten Rekrutenaushebung sind folgende Konstitutionspflichtige unentschuldigter Ausgesehen:
Leosnummer 28, Emil Wettsche von Winterfulgen.
56, Karl Josef Fischer von da.
Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich binnen 8 Wochen dahier zu stellen, widrigensfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Rekrutierung gegen sie beantragt werden dürfte.
Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlag belegt.
Pfullendorf, den 11. Januar 1868.
Großh. bad. Bezirksamt.
Winter.

3.c.896. Nr. 441. Pahr. (Aufforderung.) Der Musketier im 2. Infanterieregiment König von Preußen, Valentin Rappender von Schönbürg, hat sich am 11. Dezember v. J. unerlaubt aus seiner Garnison entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier oder bei seinem Regimentskommando zu stellen, widrigensfalls das gerichtliche Strafverfahren wegen Desertion gegen ihn beantragt werden würde.
Zugleich wird sein Vermögen mit Beschlag belegt.
Pahr, den 11. Januar 1868.
Großh. bad. Bezirksamt.
Fischer.

3.c.915. Nr. 809. Tauberbischofsheim. (Aufforderung.) J. U. E. gegen
den Füllier Lorenz Rückert von Zimpfingen wegen Desertion.
Füllier Lorenz Rückert von Zimpfingen hat sich unerlaubt Weise von seinem Urlaubsort entfernt und ist dessen derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier oder bei seinem Kommando in Rastatt zu stellen, widrigensfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen ihn beantragt werden wird. — Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlag belegt.
Tauberbischofsheim, den 9. Januar 1868.
Großh. bad. Bezirksamt.
Dr. Schmieber.

3.c.914. Nr. 194. Walldüren. (Aufforderung.) Füllier Leopold Steinbrenner von Höpffingen hat sich unerlaubt Weise von seinem Urlaubsort entfernt. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei seinem Kommando oder dahier zu stellen, widrigensfalls das gerichtliche Verfahren wegen Desertion gegen ihn beantragt werden wird.
Zugleich wird das Vermögen desselben mit Beschlag belegt.
Walldüren, 8. Januar 1868.
Großh. bad. Bezirksamt.
Fesenbeckh.

3.c.932. Nr. 592. Triberg. (Bekanntmachung.) Befähigung eines Agenten betr.
Schlossermeister Christian Fischer von Elzach wurde heute als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypothek- und Wechselbank für den diesfälligen Amtsbezirk befähigt; was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.
Triberg, den 13. Januar 1868.
Großh. bad. Bezirksamt.
Engelhorn.